

Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)

Gemäß §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.391) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Heideblick am 15.11.2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren sowie Erstattungspflicht von Auslagen.
2. Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen der Gemeinde, des Landkreises, Bundes- oder Landesgesetze geregelt ist oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

1. Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Gemeinde Heideblick (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

§ 3 Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu ersetzen.
2. Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die besondere Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
3. Die Erstattung von Auslagen kann auch von demjenigen verlangt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird;
 - b) wer die mit der öffentlichen Einrichtung oder Anlage der Gemeinde gebotene Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt;
 - c) wer die Gebührenschuld durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - d) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
2. Mehrere Gebührensschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
3. Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5
Gebührenmaßstab

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 - b) die Bedeutung der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 6
Verwaltungsgebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind zehn bis fünfundsiebzig vom Hundert der für die Vornahme solcher Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben.
2. Wird ein Antrag auf Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 7
Gebührenbemessung

Soweit die Gebühr in vom Hundertsätzen zu berechnen ist und der Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt die Gebühr 50 Cent.

§ 8
Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

1. Die Gebührenschild für Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Leistung.
2. Die Gebührenschild für Benutzungsgebühren entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis für die öffentliche Einrichtung oder Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis für die öffentliche Einrichtung oder Anlage.
4. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10
Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen

1. Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und es sich nicht um Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dienen.

2. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
 - b) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis (Arbeiter, Angestellter) von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis ergeben;
 - c) die Benutzung des Gemeindearchivs zu wissenschaftlichen, orts- oder heimatkundlichen Zwecken.

3. Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, Arbeitslosenhilfeempfänger, Empfänger von AL II, Studenten, Auszubildende, Schüler und Rentner werden Verwaltungsgebühren nur in Höhe von fünfzig vom Hundert erhoben.

4. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von allgemeinen Gebühren des Amtes Heideblick vom 03.12.2001 außer Kraft.

Heideblick, 18.11.2004

Bodo Lott

Bodo Lott
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzergebühren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Vervielfältigungen	
1.1.1.	Fotokopien	
	bis zum Format A4	0,20
	bis zum Format A3	0,30
	Fotokopien bis A4 mit Papierbereitstellung	0,05
1.1.2.	Abgabe von Plankopien – Lagepläne	
1.1.3.	Format A4 – je Seite	1,00
1.1.4.	Format A3 – je Seite	2,00
1.1.5.	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften – für jede angefangene Seite, mindestens jedoch	0,40 1,00
1.2.	Abschriften und Herstellung von Auszügen	
1.2.1.	für jede angefangene Seite in deutscher Sprache	3,00
1.2.2.	für jede angefangene Seite in fremder Sprache	5,00
1.2.3.	für jede angefangene Seite aus schwer lesbarem Aktengut	8,00
1.2.4.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird – für jede angefangene Viertelstunde	5,00
1.3.	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen	
1.3.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Zweitausfertigungen – je Seite	1,50
1.3.2.	Beglaubigungen von Unterschriften – je Unterschrift	2,00
1.3.3.	Übersetzungen Ist für eine gebührenpflichtige Amtshandlung die Übersetzung durch einen Dolmetscher erforderlich, so werden die entstandenen Kosten als Auslagen geltend gemacht.	
1.4.	Zusendungen oder Zustellung Für die Übersendung, Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zusendung oder Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung maßgebende Entgelt (Post oder Kurierdienst) als Auslage geltend gemacht.	
1.5.	Veröffentlichungen Veröffentlichungen im Amtsblatt werden nach den tatsächlichen Auslagen geltend gemacht.	
1.6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, angenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen – je angefangene Viertelstunde	4,00

1.7.	Schriftliche Auskünfte der Verwaltung, auch in Form von Datenträgern	
1.7.1.	je angefangene Viertelstunde	7,00
1.7.2.	Werden die Auskünfte auf Datenträgern zur Verfügung gestellt, werden die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht.	
1.8.	Akteneinsicht auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) – Rechtsgrundlage Verordnung (VO) zur Änderung vom 11.12.2003	
1.8.1.	Erteilung einer Auskunft je angefangene Viertelstunde maximale Gebührenhöhe	5,00 102,00
1.8.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten oder sonstige Informationsträger in einfachen Fällen – je angefangene Viertelstunde bei umfangreichem Verwaltungsaufwand bis maximal	5,00 10,00 511,00
1.8.3.	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG) je angefangene Viertelstunde bis maximal	20,00 1.022,00
1.8.4.	Auslagen	
1.8.4.1.	Anfertigen von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken – für die ersten 50 Seiten – je Seite für jede weitere Seite	0,50 0,15
1.8.5.	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 bis 5 AIG in tatsächlicher Höhe	
1.9.	Einrichtung von Internetangeboten pro Stunde	20,00
1.9.1.	Speicher auf Internetserver	anteilig der Gesamtkosten je MB
2.	Hundesteuermarkenersatz – pro Stück	1,00
3.	Genehmigungen Osterfeuer	
3.1	Private Osterfeuer	15,00
3.2	Gemeindliche Osterfeuer (durch Ortsbeirat festlegen)	kostenfrei
4.	Wildschadenregulierung	
	10,00 € je Stunde, maximal 3 Stunden	bis 30,00
5.	Bauamt/Liegenschaften	
5.1.	Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte - je angefangene Viertelstunde	4,50
5.2.	Komplettierung von Bauunterlagen je angefangene Viertelstunde zuzüglich der Kosten für Kopien, Formulare, Pläne	4,50
5.3.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. Abgabeschulden)	15,00
5.4.	Erteilung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Bau-gesetzbuch	15,00
5.5.	Zuteilung einer Hausnummer	20,00
5.6.	Vorrangseinschränkungs-, Pfandentlastungs- und sonstige	

	Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	a) bis zu 5.000,00 Euro des Normalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,00
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
5.7.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	a) bis zu 5.000,00 Euro des Normalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
	b) für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
5.8.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 5.6. und 5.7. fallen	25,00
5.9.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch	16,00
5.10.	Angebotsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen – für jede angefangene Seite	0,30
	Mindestgebühr	5,00
	Höchstgebühr	30,00
6.	Benutzungsgebühren	
6.1.	Benutzung Tagungsraum (nur durch Angestellte/Arbeiter der Gemeinde Heideblick	
	bis 4 Stunden täglich	10,00
	über 4 Stunden täglich	25,00
6.2.	Küchenbenutzung	30,00
6.2.1.	Zusatzleistungen	
6.2.1.1.	für Reinigung bei Sonderveranstaltungen einschließlich Müllentsorgung	5,00 bis 25,00
7.	Amtsarchiv	
7.1.	Schriftliche Auskünfte die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern je angefangene halbe Stunde	5,00
7.2.	Fotokopien von Archivgut	
7.2.1.	Format A4 – je Seite	1,00
7.2.2.	Format A3 – je Seite	2,00
7.2.3.	aus Bauakten	
7.2.3.1.	Format A4 – je Seite	1,00
7.2.3.2.	Format A3 – je Seite	2,00
7.2.4.	fotografische Aufnahmen (ausgenommen verfilmtes Archivgut) Rückvergrößerungen und Direktkopien zusätzlich durch Dritte erbrachte Leistungen – je Ablichtung	5,00 bis 25,00
7.3.	Abschriften und Beglaubigungen von Archivgut	
7.3.1.	Abschriften und Auszüge aus schwerlesbarem Archivgut je nach Schwierigkeitsgrad – je angefangene Seite	5,00 bis 38,00
7.3.2.	beglaubigte Zeugniskopien – je Seite	5,00
7.3.3.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. – je Seite	3,00